

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanungsbehörde

Ingenieurbüro H.-W. Hansen
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 23.06.2020
Mein Zeichen: IV 625 – 504 – B11Ä1
Meine Nachricht vom: 13.06.2019

Jörn Uhl
Joern.Uhl@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1849
Telefax: +49-431-988-6-141849

17.08.2020

nachrichtlich:

Amtsvorsteherin
des Amtes Nordsee-Treene
→ Ordnung, Bau u. Liegenschaften
Schulweg 19
25866 Mildstedt
d.d. Landrat des Kreises Nordfriesland

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Hattstedt

Landrat des Kreises Nordfriesland
→ Fachdienst Bauen und Planen
Marktstraße 6
25813 Husum

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
→ Abteilung Naturschutz und Forstwirtschaft

(V 536)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungs-gesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungs-gesetzes vom 20. Mai 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 98);

- **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Hattstedt**
- 1. Ihr Schreiben (E-Mail) vom 23.06.2020 (Information über die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)**
- 2. Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 30.07.2020**

Die Gemeinde Hattstedt plant die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für den am südlichen Ortsrand, südlich der Straße ‚Kirchenweg‘ und östlich vom ‚Schobüller Weg‘ gelegenen, insgesamt ca. 1,3 ha großen Bereich.

Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine südliche Erweiterung der auf dem Grundstück ‚Kirchenweg 31‘ bereits bestehenden Seniorenwohnanlage. Dazu soll der nördliche, ca. 0,5 ha umfassende Teil des im Eigentum der Kirchengemeinde Hattstedt befindlichen Flurstücks 57 als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden; im Übrigen ist die Ausweisung insbesondere von Öffentlichen Grünflächen und Maßnahmenflächen beabsichtigt.

Nach den vorliegenden Unterlagen sollen durch die Wohnungsbaugesellschaft Eiderstedt vier Gebäude / Hausgruppen mit nach hiesiger Einschätzung insgesamt etwa 15 bis 20 seniorengerechten Wohneinheiten errichtet werden. In einem zwischen der Gemeinde und der Wohnungsbaugesellschaft Eiderstedt noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag soll zudem festgelegt werden, dass vornehmlich die Gemeinde über die Vergabe der Wohnungen entscheidet.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hattstedt als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daher soll die Planung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB aufgestellt und der Flächennutzungsplan gemäß § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Dieses Planungsvorhaben der Gemeinde Hattstedt war anlässlich einer Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG bereits Gegenstand eines Schriftwechsels; dazu hatte ich mich per E-Mail am 13.06.2019 im Sinne einer Ersteinschätzung aus landes- und regionalplanerischer Sicht ausführlich – im Grundsatz zustimmend – geäußert.

Allerdings hatte ich auf Basis der im Zuge einer solchen Planung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (**LEP**; *Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719*), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (**LEP-Entwurf 2018**; Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 – Az. 502.01 –; *Amtsbl. Schl.-H. 2018 Seite 1181*) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (**RPI V**; *Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) ergeben, auf einige Aspekte (insbesondere „Abstimmung im Stadt- und Umlandbereich“, „Vorrang der Innenentwicklung“, „Planungsalternativen“, „Bedarf“) aufmerksam gemacht, die im Zuge der Planbearbeitung bzw. des Verfahrens berücksichtigt werden sollten.

Dieses vorausgeschickt teile ich Ihnen zu den aktuell vorliegenden Planunterlagen heute Folgendes mit:

Zunächst kann ich feststellen, dass sich die Gemeinde mit den vorstehenden Punkten z.T. bereits befasst hat. Dies gilt vor allem für die Themen „Vorrang der Innenentwicklung“ und „Planungsalternativen“; die in Ziffer 4.2 der Begründung dazu gemachten Ausführungen werden auf der raumordnerischen Maßstabsebene als hinreichend eingeschätzt. Die recht knappen Darlegungen zum „Bedarf“ in Ziffer 4.1 der Begründung nehme ich zur Kenntnis.

Eine „Abstimmung im Stadt- und Umlandbereich“ – bzw. bilateral mit der Stadt Husum – ist anscheinend aber noch nicht erfolgt; jedenfalls wird aus den Planunterlagen nicht deutlich, ob und ggf. mit welchem Ergebnis die Gemeinde Hattstedt sich im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation (SUK) mit der Stadt Husum über das in Rede stehende Planungsvorhaben abgestimmt hat. Daher mache ich hier – z.T. erneut – auf Folgendes aufmerksam:

Von Bedeutung ist zunächst, dass die nicht zentralörtlich eingestufte Gemeinde Hattstedt nach dem LEP, nach dem LEP-Entwurf 2018 und nach dem RPI V in dem Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen des Mittelzentrums Husum liegt. Hier besteht im Hinblick auf Planungen zur Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht ein besonderes Abstimmungs- und Kooperationserfordernis.

Im Rahmen einer als Übergangslösung mit einer Geltungsdauer von 12 Monaten angelegten Kooperationsvereinbarung der SUK Husum vom 04.05.2018 wurde für die Umlandgemeinden im Zeitraum von 2017 bis 2024 eine Größenordnung von rd. 200 Wohneinheiten als Neubaubedarf genannt. Anhand der Baufertigstellungsstatistiken für die Jahre 2017 bis 2019 habe ich festgestellt, dass in den Umlandgemeinden bereits insgesamt 214 Wohneinheiten baufertig gestellt wurden, so dass der v.g. Gesamtrahmen vollständig ausgeschöpft wurde. Hinzu kommt, dass die Umsetzung verschiedener Baugebiete und Wohnungsbauprojekte in den Umlandgemeinden, so auch der Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Hattstedt, noch nicht (in vollem Umfang) in die Statistik der Baufertigstellungen einfließen konnte. Insoweit ist von einer deutlich größeren Überschreitung des Gesamtrahmens auszugehen.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Landesplanung unumgänglich, dass weitere Siedlungsentwicklungsplanungen im Stadt- und Umlandbereich von Husum im regionalen Kontext, mindestens aber bilateral mit dem zentralen Ort, intensiv abgestimmt werden. Außerdem sollte auf die in der o.a. Übergangslösung vereinbarten Regelungen für eine neue Kooperationsvereinbarung weiterhin hingewirkt werden.

Dazu sind nachvollziehbare Darlegungen in den Planunterlagen erforderlich.

In der Gesamtschau komme ich daher zu dem Ergebnis, dass eine abschließende landesplanerische Zustimmung zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Hattstedt derzeit noch nicht möglich ist.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Freundliche Grüße

Jörn Uhl